



STATUTEN

vom 13. März 2020

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Bauernverband Uri

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Bauernverbandes Uri befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die wirtschaftlichen, bildungspolitischen, sozialen und kulturellen Interessen des Bauernstandes und der Landwirtschaft zu fördern, zu unterstützen und zu vertreten.

² Der Bauernverband Uri bezweckt insbesondere:

- a. Den Zusammenschluss aller in der Landwirtschaft tätigen Personen, aller der Landwirtschaft ideell verbundenen natürlichen und juristischen Personen, sowie aller Organisationen, die mit ihrer Tätigkeit die Urner Land- und Alpwirtschaft fördern.
- b. Die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Urner Landwirtschaft gegenüber Behörden (namentlich auch im Rahmen von Rechtsmittelverfahren im Interesse der Mitglieder), Organisationen, Wirtschaft und der Öffentlichkeit.
- c. Die Durchführung, Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen, wie Versammlungen, Vorträge und Kurse sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Die Interessenwahrung bei der landwirtschaftlichen Grund- und höheren Berufsbildung, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz und dem nationalen Bildungsfonds.
- e. Die Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Organisationen und Ausstellungen.
- f. Den Beitritt zu Organisationen und die Gründung von Organisationen, die der Förderung und Unterstützung der Urner Landwirtschaft dienen.
- g. Die Auszeichnung besonderer Leistungen in der landwirtschaftlichen Ausbildung und in der beruflichen Tätigkeit.
- h. Die Information der Öffentlichkeit über die von der Landwirtschaft erbrachten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und kulturellen Leistungen.
- i. Angebot von Dienstleistungen.

³ Der Verband ist parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb

¹ Natürliche und juristische Personen können Verbandsmitglieder werden. Dabei wird zwischen Einzel-, Gönner- und Ehrenmitglieder unterschieden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

² Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind. Von den vergünstigten Dienstleistungen können Mitglieder profitieren, die während mindestens drei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Bei Betriebsübergaben kann den Betriebsübernehmenden sofort von den vergünstigten Dienstleistungen profitieren.

³ Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen und Körperschaften, die der Landwirtschaft verbunden sind, sowie alle Organisationen, die mit ihrer Tätigkeit die Urner Landwirtschaft und Alpwirtschaft fördern.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die ernerische Land- und Alpwirtschaft oder den Verband besondere Dienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

² Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es den Verbandsinteressen zuwider handelt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

³ Der Vorstand meldet das Ausscheiden von Mitgliedern dem Schweizerischen Bauernverband.

III. Mittel

Artikel 5 Mitgliederbeitrag

Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Höhe und die Art des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 6 Finanzierung Berufsbildung

Die Beiträge an den Berufsbildungsfond hat der Bundesrat für alle landw. Betriebe als verbindlich erklärt. Die Beiträge werden vom Bauernverband Uri eingezogen und zweckgebunden für die Berufsbildung eingesetzt. Die Beiträge werden in der Buchhaltung separat ausgewiesen.

Artikel 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Verbandes werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

IV: Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder 50 Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

³ Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

⁴ Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 11 Vorsitz

¹ Der Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Tagessekretär oder eine Tagessekretärin.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied, inklusive Gönner und Ehrenmitglieder, hat in der Generalversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertretung aus.

Artikel 14 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

² Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit geben sie bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Artikel 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidentin, des Kassier bzw. der Kassierin und Wahl der Kontrollstelle;
- Wahl der Delegierten:
 - in den Schweizerischen Bauernverband (SVB) auf eine zweijährige Amtsdauer;
 - in den Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) auf eine zweijährige Amtsdauer;
- der Agro Treuhand Uri, Nid- und Obwalden GmbH auf eine zweijährige Amtsdauer;
- Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beitritt zu und Gründung von Organisationen und Gesellschaften;
- Abänderung der Verbandsstatuten;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 4;
- Ernennung von Ehrenmitglieder;
- Ehrungen gemäss besonderem Reglement;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. VORSTAND

Artikel 16 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsident bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, dem Kassier bzw. der Kassierin und zwei bis sechs weiteren Mitglieder.

² Im Vorstand sollen die verschiedenen Regionen, Produktionsformen, sowie weitere bäuerliche Organisationen angemessen vertreten sein.

³ Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 17 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

² Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Sachgeschäften geben sie den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 19 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
- der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, der Kassier bzw. die Kassierin und der Sekretär bzw. die Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Wahl des Sekretärs bzw. der Sekretärin, die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein muss;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten;
- Ausarbeiten und in Kraft setzen von Reglementen;
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Fachkursen, Vorträgen usw. sowie Absprache der Tätigkeitsprogramme mit anderen bäuerlichen Kantonalorganisationen;
- Eingaben und Stellungnahmen sowie die Erhebung von Rechtsmitteln an Behörden und Organisationen;
- Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den bäuerlichen Organisationen;
- Information der Öffentlichkeit über Belange der Landwirtschaft.

C. FACHKOMMISSIONEN

Art. 20 Organisation

¹ Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt, der die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft regelt. Jeder Kommission gehört mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie weitere externe Fachpersonen als Mitglieder an.

² Die Wahl der Kommissionsmitglieder obliegt dem Vorstand.

³ Die Fachkommissionen befassen sich mit den ihnen übertragenen Themen- und Aufgabenbereiche. Sie unterbreiten ihre Anträge für Eingaben, Stellungnahmen, Projekte und Kredite direkt dem Vorstand.

D. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 21 Organisation

¹ Der Bauernverband unterhält eine Geschäftsstelle und kann Personal anstellen. Die Geschäftsstelle sowie das angestellte Personal stehen unter der Leitung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

² Der Vorstand erlässt über die Aufgaben, Kompetenzen und Dienstleistungen der Geschäftsstelle ein Pflichtenheft.

E. KONTROLLSTELLE

Artikel 22 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen, welche alle 2 Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

² Sie prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

Artikel 24 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

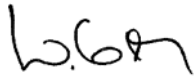
Das vorhandene Verbandsvermögen ist dem Kantonalen Amt für Landwirtschaft zur Verwendung im Sinne der Landwirtschaft im Kanton Uri zu übergeben.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 2020 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 2012.

Erstfeld, 13. März 2020

Im Namen der Generalversammlung:



Wendel Loretz
Präsident



Dani Blättler
Geschäftsführer